

Bau- und Abbruchabfälle, Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Dokumentation ist fortlaufend zu führen und aktuell zu halten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Form ist dabei nicht festgelegt, jedoch kann die elektronische Vorlage verlangt werden. Die nachfolgenden Seiten sollen dazu als Beispiel zur Vorlage einer solchen Dokumentation dienen, wobei die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann.

- Fertigen Sie Lagepläne, Lichtbilder, eine Handskizze über die Aufstellung von Containern auf Baustellen an;
- bewahren Sie Praxisbelege, Liefer- und Wiegescheine u. ä. Dokumente für die Dokumentationspflicht zusammen mit der Dokumentation nach GewAbfV auf;
- für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist eine Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt vorzuhalten, die dessen Namen und Anschrift und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthält;
- erfolgt keine Getrennthaltung ist die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit in den Unterlagen darzulegen;
- die getrennt und nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen (s. Liste) müssen dokumentiert werden;
- diese Pflicht gilt nur für Baustellen, auf denen mehr als 10 m³ Abfälle gesamt anfallen (§ 8 Abs. 3, letzter Satz).

Angaben zum Abfallerzeuger:

Name des Betriebes:	
Rechtsform:	
gesetzl. Vertreter:	
Branche:	
Str., Nr.:	
PLZ, Ort:	
HRB (wenn vorhanden):	

Anfallstelle (wenn es unterschiedliche Anfallstellen gibt, ist diese Dokumentation für jede Anfallstelle getrennt zu führen):

Bezeichnung der Anfallstelle:	
Str. ; Nr.:	
PLZ, Ort:	
verantwortliche Person/Ansprechpartner:	
Tel.:	
E- Mail:	

Abfallart (Abfallschlüssel)	Getrennt gehaltene Abfälle		Nicht getrennt gehaltene Abfälle		
	Name Entsorgungsanlage (z.B. Deponie, Verwerter) oder Containerdienst	Menge getrennt gehalten in t pro Jahr	Menge nicht ge- trennt gehaltener Baumischabfälle in t pro Baustelle	Begründung nicht Getrennthaltung (ist als Anlage beizufügen)	Entsorger
Glas (170202)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Kunststoff, z.B. PVC Rohre / Profile / Fenster Kunststoff (170203)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Metalle, z.B. Rohrabschnitte, Pfosten, Profile einschließlich Legierungen (170401 bis 170407 u. 170411)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Bauholz (A I – A III) (170201)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Dämmmaterial (170604)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
HBCD-haltige Dämmstoffe, Styropor u. Ä. gem POP –Abfall ÜberwV (170604)	Entsorgungsnachweis-Nr.			technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Bitumengemische (170302) Hinweis: kleine Mengen werden wie teerhaltig behandelt)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	

Abfallart (Abfallschlüssel)	Getrennt gehaltenen Abfälle		Nicht getrennt gehaltenen Abfälle		
	Name Entsorgungsanlage (z.B. Deponie, Verwerter) oder/ Containerdienst	Menge getrennt gehalten in t pro Jahr	Menge nicht ge- trennt gehaltener Baumischabfälle in t pro Baustelle	Begründung nicht Getrennthaltung (ist als Anlage beizufügen)	Entsorger
Baustoffe auf Gipsbasis, (170802)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Beton (170101)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Ziegel (170102)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
Fliesen und Keramik (170103)				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	
				technisch unmöglich wirtschaftlich unzumutbar	

Anfall gemischter Bau- und Abbruchabfälle (170904)

a) Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen

Abfallart (Abfallschlüssel)	Entsorgung zur Vorbehandlungsanlage			Entsorgung über Dritte (Containerdienst u. ä)		
	Name/Adresse Vorbehandlungsanlage	Menge in t pro Jahr	Dokumentation nach § 4 Abs. 2 Satz 1 liegt vor	Name/Adresse	Menge in t pro Jahr	Dokumentation nach § 4 Abs. 2 Satz 3 liegt vor
Gemische mit vorwiegend Kunststoffen, Metallen, oder Holz (170904)			ja nein			ja nein
Gemische mit vorwiegend Kunststoffen, Metallen, oder Holz (170904)			ja nein			ja nein
Gemische mit vorwiegend Kunststoffen, Metallen, oder Holz (170904)			ja nein			ja nein

Anfall gemischter Bau- und Abbruchabfälle (170904)

- b) Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen, dabei muss diese Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen erbringen

Abfallart (Abfallschlüssel)	Entsorgung zur Aufbereitungsanlage			Entsorgung über Dritte (Containerdienst u. ä.)		
	Name/Adresse Aufbereitungsanlage	Menge in t pro Jahr	Dokumentation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 liegt vor	Name/Adresse	Menge in t pro Jahr	Dokumentation nach § 9 Abs. 2 Satz 2 liegt vor
Gemische mit vorwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (170904)			ja nein			ja nein
Gemische mit vorwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (170904)			ja nein			ja nein
Gemische mit vorwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (170904)			ja nein			ja nein

Anfall gefährlicher Abfälle

Auf die Registerpflichten entsprechend Nachweisverordnung wird verwiesen. Anzugeben sind alle an der Baustelle anfallenden gefährlichen Abfälle.

Angabe der Erzeugernummer für die Anfallstelle	
--	--

Abfallart (Abfallschlüssel)	Entsorgung über Einzelentsorgungsnachweis			Entsorgung im Rahmen der Sammelentsorgung		
	Name/Adresse de Entsorgers	Menge in t pro Jahr	Entsorgungsnachweis- nummer	Name/Adresse des Einsammlers	Menge in t pro Jahr	Sammelentsorgungs- nachweisnummer
Gemische mit gefährlichen Stoffen (170106*)						
Altholz A IV (170204*)						
teerhaltige Abfälle (170301*)						
Metalle mit gefährlichen Stoffen (170409*)						
Boden mit gefährlichen Stoffen (170503*)						
Mineralwolle und sonstige gef. Dämmstoffe (170603*)						
Asbest (170605*)						
Gemischte Bau- u Abbruchabfälle (170904*)						